

■■■ Bekanntmachung

Der Gemeinderat Aurachtal hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 die Einbeziehungssatzung mit integriertem Grünordnungsplan zur Bebauung von Teilflächen der Fl.-Nr. 453/1 und 526, Gemarkung Münchaurach, (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich im Rathaus der Gemeinde Aurachtal zu den folgenden Dienstzeiten

Montag	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 18:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.aurachtal.de abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aurachtal, 14.11.2024
GEMEINDE AURACHTAL

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Lageplan:

